



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Oberbürgermeisterin  
der Stadt Ansbach  
Frau Carda Seidel  
Nürnberger Str. 32  
91522 Ansbach

OBERBÜRGERMEISTER		
25. APR. 2018		
Amt	1	3 Zur Stellungnahme
	z.K.	4 Antwort vor sendung vor
	2	5 Antwort zur Unter- schrift vorliegen
	z.w.V.	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
IIE8-3739.10-2-7

Bearbeiterin  
Frau Pertl/Frau Schürf

München  
17. April 2018

Telefon / - Fax  
089 2192-3882 / -13882

Zimmer  
1111

E-Mail  
franziska.pertl@stmi.bayern.de

### Stellungnahme zur Anhörung - Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Ansbach-Katterbach

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

vielen Dank für Ihre Rückmeldungen zu der von uns initiierten Anhörung zum Abschluss des Prüfverfahrens bezüglich der Festsetzung eines Lärmschutzbereichs am militärischen Flugplatz Ansbach-Katterbach. Wir haben großes Verständnis für die Probleme, die durch die Nähe zum militärischen Flugplatz Ansbach-Katterbach entstehen. Daher möchten wir uns erneut an Sie wenden und zu den von Ihnen angesprochenen Punkten Stellung nehmen.

Als zuständige Behörde für die Umsetzung des Fluglärmgesetzes in Bayern hat sich das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Rahmen des vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Fluglärmgesetzes (FluLärmG) zu bewegen und dessen Vorgaben anzuwenden.

1. Zur Problematik der Belastung bzw. Belästigung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger

In § 1 FluLärmG ist unter anderem geregelt, dass es Zweck des Gesetzes ist, die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen durch Fluglärm zu schützen. In Bezug auf die Belastung der Betroffenen durch Fluglärm im rechtlichen Sinne möchten wir kurz erläutern, dass in der Fachwelt zwischen den Begriffen Belastung und Belästigung unterschieden wird.

- Belastung

„Unter Lärmbelastung ist die objektive Exposition mit akustischer Energie, d. h. mit Schall, zu verstehen“<sup>1</sup>. Diese wird in Bezug auf Fluglärm durch den sogenannten energieäquivalenten Dauerschallpegel ( $L_{Aeq}$ ) dargestellt.

- Belästigung

Der Begriff der Belästigung ist nicht abschließend definiert. Es ist jedoch anerkannt, dass in dem Begriff eine subjektive Komponente enthalten ist, d. h. der Begriff der Belästigung beinhaltet eine unerwünschte Beeinflussung einer Person, verbunden mit dem Gefühl, die Störung nicht beeinflussen zu können.<sup>1</sup>

Das FluLärmG setzt bei der erheblichen Belästigung und damit beim Maß der objektiven Lärmbelastung in Form von Schalldruckpegeln an. So ist in § 2 Abs. 2 FluLärmG durch Bundesrecht abschließend geregelt, welche Werte die Schutzzonen des Lärmschutzbereichs definieren. Diese Vorgaben hat die Staatsregierung durch den Beschluss einer entsprechenden Verordnung, die den Lärmschutzbereich für den einschlägigen Flughafen festlegt, zu beachten. Mit der Festsetzung eines Lärmschutzbereichs bzw. einer Nichtfestsetzung im Fall des § 4 Abs. 8 FluLärmG ist daher die bundesgesetzliche Vorgabe erfüllt.

Davon unbeschadet bleibt das subjektive Empfinden der Anwohnerinnen und Anwohner im Flughafenumfeld. Mithilfe des FluLärmG kann diesem jedoch nicht unterhalb der definierten Schwellen begegnet werden, schlichtweg weil das FluLärmG keine speziellen Instrumente im Hinblick auf die Belästigung vorsieht.

---

<sup>1</sup> Dr. Giesecke, Belastung oder Belästigung – ein kleiner, aber feiner Unterschied, in: Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht 2018, Heft 1.

2. Einwendungen der Gemeinde Sachsen bei Ansbach hinsichtlich des Ortsrandes von Neukirchen

Neukirchen liegt knapp 300 m entfernt vom Lärmschutzbereich. Der Lärm werde dort als störend empfunden. Dies möchten wir nicht in Abrede stellen. Das Ziel, Lärmschutz für die Anwohner in Neukirchen zu schaffen, kann jedoch nicht durch die Festsetzung eines auf Basis des FluLärmG berechneten Lärmschutzbereichs erreicht werden. Denn die im FluLärmG angegebenen Werte sind nicht variabel.

3. Einwendungen der Stadt Ansbach

- a. Flurstück 1124/4, Gemarkung 3155 Hennenbach

Dem Hinweis der Stadt Ansbach, dass sich auf dem Flurstück 1125/4, Gemarkung 3155 Hennenbach ein Hauptgebäude befindet, welches der Wohnnutzung dient, sind wir nachgegangen und teilen Ihnen mit, dass auch vor diesem Hintergrund keine Festsetzung angebracht ist. Denn das betroffene Wohnhaus auf dem Flurstück liegt nicht in der Nachtschutzzone. Folglich erwachsen aus einer Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für dieses Wohnhaus keine Rechtsfolgen. Darüber hinaus erfüllt die Betroffenheit eines Flurstücks den Tatbestand des § 4 Abs. 8 FluLärmG nicht, da mit dem Merkmal Allgemeinheit jedenfalls mehr als ein Gebäude gemeint ist.

- b. Ungeeignetheit des Gutachtens (zusammen mit der Gemeinde Sachsen bei Ansbach)

Für die Berechnung der Lärmschutzzonen wurde ein Datenerfassungssystem vom Zentrum Luftoperationen übermittelt. Dieses Datenerfassungssystem wurde entsprechend den Vorgaben des FluLärmG in Verbindung mit der Anleitung zur Datenerfassung über den Flugbetrieb (AzD) ermittelt. Das Datenerfassungssystem wurde vor der Berechnung von einem externen Gutachter qualitätsgesichert und auch vom Umweltbundesamt geprüft. Beide Prüfungen ergaben keine Mängel. Die Berechnung selbst erfolgte dann anhand der Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen (AzB) durch ein externes Büro. Mängel an der Berechnung konnten weder vom Luftamt Nordbayern, noch vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr festgestellt werden.

- c. Nichtberücksichtigung des Hubschrauberlärms (zusammen mit der Gemeinde Sachsen bei Ansbach)

Im Zuge der Datenermittlung wurde festgelegt, dass die regelmäßig stattfindenden **Hover-Übungen** im Datenerfassungssystem **berücksichtigt** werden müssen. Da diese nicht in der AzD erfasst sind, hat das Umweltbundesamt in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Umweltministerium eine Methode zur Berücksichtigung der Hover-Problematik erarbeitet. Diese wurde auch für die Datenermittlung und letztendlich Berechnung am Flugplatz Ansbach-Katterbach genutzt. Wie bereits dargestellt, wurde das Datenerfassungssystem vor der Berechnung von einem externen Gutachter qualitätsgesichert und auch vom Umweltbundesamt geprüft. Beide Prüfungen ergaben keine Mängel. **Eine weitere Berücksichtigung von Bewegungen der Hubschrauber ist nach FluLärmG bei der Berechnung der Lärmschutzbereiche nicht vorgesehen.**

#### 4. Einwendungen der Gemeinde Weihenzell

- a. Überflug über bebauten Gebiet

Die Kritik bezüglich des Überflugs von bebautem Gebiet können wir nachvollziehen. Allerdings kann durch eine Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach FluLärmG keine Abhilfe geschaffen werden, da hier ausschließlich eine Berechnung für alle im Prognosejahr voraussichtlich benutzten Flugstrecken erfolgt. Eine Veränderung der Flugstrecken oder Beschränkung des Flugbetriebes kann das FluLärmG nicht bewirken.

- b. Einhaltung der Absprachen in der Fluglärmmmission

Die Fluglärmmmission dient gem. § 32 b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Beratung über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen. Beraten werden in diesem Gremium die Genehmigungsbehörde sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Flugsicherungsorganisation. Eine gemeinsame Aussprache in diesem Gremium und die Entwicklung möglicher freiwilliger Konzepte zur Vermeidung von Lärm werden vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr besonders begrüßt. Durch solch aktive Beteiligung kann die Akzeptanz des militärischen Flugplatzes Ansbach-Katterbach

in der Bevölkerung gesteigert werden. Insofern ist die Fluglärmkommission das entscheidende Gremium für Absprachen zwischen den US-Militärs und den Vertretern der Anrainergemeinden. Diese können in der Kommission auf die Einhaltung etwaiger Absprachen hinwirken. Hieran könnte auch die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nichts ändern.

## 5. Fazit

Insgesamt ergibt sich, dass die im Hinblick auf den Vollzug des FluLärmG erhobenen Einwände zurückgewiesen werden können. Dementsprechend bleibt es bei der im Rahmen der Anhörung bereits mitgeteilten Bewertung, dass bis auf weiteres für diesen Flugplatz kein Lärmschutzbereich mittels Verordnung festzusetzen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Böhner  
Ministerialdirigent